

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 56/150

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>303</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Dänemark, Israel, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 56/150. Recht auf Entwicklung

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*daran erinnernd*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,

<sup>303</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Mexiko, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas) und Uruguay.

*sowie daran erinnernd*, dass in den Ergebnissen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und namentlich in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>304</sup> das Recht auf Entwicklung als allgemein gültiges und unveräußerliches Recht und als fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wurde,

*ferner erinnernd* an die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>305</sup> und der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"<sup>306</sup>, vor allem soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel<sup>307</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>308</sup> zu eigen machte, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig die Erfüllung und Weiterverfolgung der in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen ist,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs<sup>309</sup> in Vorbereitung der für den 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) anberaumten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Hoffnung bekundend, dass auf der Konferenz eine neue Partnerschaft für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>310</sup> festgelegten Ziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele geschaffen wird,

*Kenntnis nehmend* von den drei Studien, die der unabhängige Experte für das Recht auf Entwicklung erstellt hat, sowie von seinem Vorschlag über mögliche Ansätze für die praktische Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung, die eingesetzt wurde, um die Fortschritte bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu überwachen und zu überprüfen<sup>311</sup>, von

<sup>304</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>305</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>306</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>307</sup> A/CONF.191/12.

<sup>308</sup> A/CONF.191/11.

<sup>309</sup> A/AC.257/12.

<sup>310</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>311</sup> E/CN.4/2001/26.

den Schlussfolgerungen ihres Vorsitzenden zu dieser Frage sowie von den diesbezüglich vorgelegten Stellungnahmen,

*mit Genugtuung* über die von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, ihren Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, und ihre Verpflichtung, keine Mühen zu scheuen, um gute Staatsführung und Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken,

*unterstreichend*, dass die Verwirklichung der Ziele einer guten Staatsführung auch von einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und der Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme sowie von einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem abhängt,

*sowie unterstreichend*, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

*ferner unterstreichend*, dass der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt,

*betonend*, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen des vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfels der Gruppe der 77, soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen<sup>312</sup>,

1. *begrüßt* die Abhaltung von zwei Tagungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung vom 18. bis 22. September 2000 und vom 29. Januar bis 2. Februar 2001 mit dem Schwerpunkt auf den im Bericht der Arbeitsgruppe<sup>311</sup> dargelegten Themen und betont, dass die Beratungen über das Recht auf Entwicklung in allen seinen Aspekten weitergeführt werden müssen, unter anderem auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe und der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden sowie der dazu vorgelegten Stellungnahmen;

2. *betont*, dass es jetzt möglich sein sollte, ausgehend von dem Wortlaut der Erklärung über das Recht auf

Entwicklung<sup>313</sup>, mehrerer auf darauf folgenden internationalen Konferenzen im Konsens verabschiedeter Resolutionen und Erklärungen sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>304</sup> einen Konsens über die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herbeizuführen;

3. *dankt* für die Berichte des unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung sowie für seine den Vorschlag eines "Entwicklungspakts" betreffenden zusätzlichen Arbeiten und Klarstellungen, die zu einem besseren Verständnis dieses Vorschlags beitrugen, räumt aber gleichzeitig ein, dass es weiterer Klarstellungen bedarf;

4. *erkennt an*, dass jeder Entwicklungspakt für alle Beteiligten freiwillig wäre und dass sein Inhalt von Fall zu Fall festgelegt und an die Prioritäten und die Gegebenheiten eines jeden zum Abschluss eines solchen Paktes bereiten Landes angepasst würde, was voraussetzen würde, dass alle an seiner Durchführung beteiligten internationalen Akteure sich daran halten und ihn unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Menschenrechtskommission, wonach der unabhängige Experte den vorgeschlagenen Entwicklungspakt weiter klarstellen soll, unter Berücksichtigung der während der beiden Tagungen der Arbeitsgruppe geäußerten Auffassungen und in ausführlichen Konsultationen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und insbesondere den Akteuren und Staaten, die an der Ausarbeitung entsprechender Pilotprojekte interessiert sind, eingedenk

a) der laufenden bilateralen, regionalen und multilateralen Programme der Entwicklungszusammenarbeit;

b) der Ausarbeitung eines operativen Modells für einen Entwicklungspakt;

c) der Auffassungen der betroffenen internationalen Organisationen und Organe sowie der zuständigen regionalen Institutionen und Akteure;

d) der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass ein Entwicklungspakt den bereits vorhandenen einschlägigen Mechanismen Mehrwert hinzufügt und sie ergänzt;

e) der Notwendigkeit, sich mit den nationalen und internationalen Dimensionen der Korruption auseinanderzusetzen und Abhilfe zu schaffen;

f) der Notwendigkeit landesspezifischer Studien unter nationaler sowie internationaler Perspektive;

6. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Ent-

<sup>312</sup> Siehe A/55/74, Anlagen I und II.

<sup>313</sup> Resolution 41/128, Anlage.

wicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung zwar die Wahrnehmung aller Menschenrechte erleichtert, dass jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

8. *erkennt an*, dass das Recht auf Entwicklung nur dann verwirklicht werden kann, wenn einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit einander in einer Art und Weise verstärken, die über Maßnahmen zur Verwirklichung jedes einzelnen Rechts hinausgeht, und erkennt außerdem an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in einem Geist der Partnerschaft und unter voller Achtung aller Menschenrechte erfolgen soll, die allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind;

9. *erkennt außerdem an*, dass die Verwirklichung bestimmter Rechte, unter anderem des Rechts auf Nahrung, Gesundheit und Bildung, für viele Entwicklungsländer ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sein kann und dass in diesem Zusammenhang das von dem unabhängigen Experten vorgeschlagene Konzept eines Entwicklungspakts darauf abzielt, bestimmten Grundprinzipien wie der Interdependenz aller Menschenrechte und der einzelstaatlichen Trägerschaft von Entwicklungsstrategien und -programmen sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit Ausdruck zu verleihen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Erörterungen betreffend einen geeigneten ständigen Folgemechanismus und von den dazu in der Arbeitsgruppe geäußerten unterschiedlichen Auffassungen und erkennt an, dass in dieser Frage noch Diskussionsbedarf besteht;

11. *hebt hervor*, dass auf einzelstaatlicher Ebene ein rechtliches, politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld geschaffen werden muss, das der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich ist, und betont, wie wichtig eine demokratische, partizipatorische, transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung ist und dass es effizienter einzelstaatlicher Mechanismen wie etwa einzelstaatlicher Menschenrechtskommissionen bedarf, wenn die Achtung der bürgerlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Rechte ohne jeden Unterschied gewährleistet werden soll;

12. *hebt außerdem hervor*, dass es geboten ist, auf nationaler wie auf internationaler Ebene Korruption zu verhindern, sich damit auseinanderzusetzen und wirksame Gegen-

maßnahmen zu ergreifen, so auch durch die Schaffung einer stabilen Rechtsstruktur zur Beseitigung der Korruption, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Rolle des Staates, der Zivilgesellschaft, freier und unabhängiger Medien, einzelstaatlicher Institutionen, des Privatsektors und anderer in Betracht kommender Institutionen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, und erkennt außerdem an, dass zu diesem Thema weiterhin Diskussionsbedarf besteht;

14. *bekräftigt* die Rolle der Frau bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich ihre Rolle als aktive Teilnehmerin am Entwicklungsprozess und als Nutznießerin desselben, sowie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in diesem Zusammenhang, um zu gewährleisten, dass Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer an allen Bereichen der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung teilhaben;

15. *bekräftigt außerdem*, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Stimulierung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und bekräftigt, wie wichtig gleiche Rechte und Chancen für Frauen und Männer sind, namentlich Eigentumsrechte für Frauen sowie ihr Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen, unter Berücksichtigung der besten Verfahrensweisen in Bezug auf Kleinstkredite in verschiedenen Teilen der Welt;

16. *unterstreicht*, dass in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Angehörige von Minderheiten, gleichviel ob nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Art, sowie Angehörige schwächerer Gesellschaftsgruppen, wie etwa ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Personen, die aus mehrfachen Gründen diskriminiert werden, Roma, Migranten, Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und mit HIV/Aids infizierte Personen besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen und dass dabei auch eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt werden soll;

17. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, dass auch dem Recht der Kinder auf Entwicklung, insbesondere den Rechten der Mädchen, Aufmerksamkeit gelten soll;

18. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Diskussion über die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die diesbezügliche Rolle der einzelstaatlichen Institutionen weiterzuführen;

19. *bekräftigt*, dass die Staaten zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, erkennt an, wie wichtig die internationale Gemeinschaft für die Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, und erkennt außerdem an, dass dauerhafte Fortschritte in Richtung auf die

Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern;

20. *erklärt erneut*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

21. *räumt* eingedenk der diesbezüglich bereits unternommenen Anstrengungen *ein*, dass es noch stärkerer Anstrengungen bedarf, um zu prüfen und zu evaluieren, wie sich internationale Wirtschafts- und Finanzbelange wie etwa

- a) internationale Handelsfragen,
- b) Technologiezugang,
- c) gute Lenkung und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene,
- d) Schuldenbelastung

auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission den unabhängigen Experten ersucht hat, im Benehmen mit allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen eine von der Arbeitsgruppe auf ihren künftigen Tagungen zu behandelnde Vorabuntersuchung der Wirkung durchführen soll, die diese Belange auf die Wahrnehmung der Menschenrechte haben, beginnend mit einer Analyse der derzeit zur Bewertung und Evaluierung dieser Wirkung angewandten Maßnahmen und Methoden;

23. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die internationalen Finanzinstitutionen und die sonstigen zuständigen Akteure ersucht hat, mit dem unabhängigen Experten bei der Erfüllung seines Auftrags zu kooperieren, und befürwortet eine weitere Zusammenarbeit;

24. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission die Arbeitsgruppe und den unabhängigen Experten ersucht hat, bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung nach Bedarf die einschlägigen wirtschafts- und entwicklungsbezogenen Ergebnisse der internationalen Konferenzen, unter anderem des Süd-Gipfels der Gruppe der 77<sup>312</sup>, sowie der Folgemaßnahmen dazu zu berücksichtigen;

25. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/151

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>314</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen*: Argentinien, Guatemala, Nicaragua, Paraguay, Peru, Südafrika.

### 56/151. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/107 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/65 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001<sup>315</sup>,

*in erneuter Bekräftigung* der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

<sup>314</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Gambia, Guinea, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>315</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.